

Anlage 7: Vorschriften für Spielverlegungen gemäß §§ 21-25 NBV-SO, §§ 47 + 48 DBB-SO

(Neu-Nummerierung nach Verbandstag 2024)

§ 47 DBB-SO

1. Die Spielleitung ist berechtigt, Spielverlegungen von sich aus vorzunehmen oder aufzuheben. Die Entscheidung ist endgültig.
2. Entsteht ein Verlegungsgrund erst am Austragungstag, kann der Ausrichter das Spiel ohne Antrag in eine andere Halle verlegen.
3. Eine Spielverlegung kann nicht mit Teilnahme an einer Sitzung, Erkrankung, beruflicher Verhinderung, Urlaub oder Ähnlichem begründet werden.

§ 21 Spielverlegung nach Ort oder Zeit

(1) Der Ausrichter (*in der Region Osnabrück der Heimverein*) kann ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstags der Halle nach oder im Rahmen vorgegebener Anfangszeiten der Uhrzeit nach verlegen. (*In diesem Fall ist jedoch eine vorherige Absprache mit den am Spiel Beteiligten, insbesondere Spielpartner und SR, sinnvoll!*)

(2) Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, der Spielleitung (...) mindestens 12 Tage vor dem angesetzten Austragungstag per E-Mail mitzuteilen.

Der Ausrichter hat sich über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern.

(3) Soll ein Spiel außerhalb vorgegebener Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung des Spielpartners.

(4) Entsteht ein Verlegungsgrund nach Zeit innerhalb von 12 Tagen vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung des Spielpartners. (*In Spielklassen mit namentlicher SR-Ansetzung sind außerdem die angesetzten SR und die Schiedsrichtereinsatzleitung zu informieren!*)

(5) Der NBV-Vorstand kann einzelne Spieltage ganz oder teilweise absagen, falls die planmäßige Austragung von Spielen aufgrund behördlicher Vorgaben nicht gestattet ist.

(6) Bei plötzlich(!) eintretenden winterlichen Witterungsbedingungen, die die Anreise einer Mannschaft unzumutbar werden lassen, kann ein Spiel nur mit Zustimmung der Spielleitung kurzfristig abgesetzt werden.

(6) aus gestrichenem § 22 alt (*Auch für solche Spiele ist unverzüglich ein neuer Spieltermin zu vereinbaren.*)

§ 22 Neuer Austragungstermin

(1) Die Verlegung eines Spieles auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Spielpartners. Die Verlegung ist den Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern, der Spielleitung mindestens 12 Tage vor dem neuen Austragungstag (bei einer Vorverlegung)

bzw. 12 Tage vor dem ursprünglich angesetzten Austragungstag (bei einer Verlegung auf einen späteren Austragungstag) per E-Mail (*in der Region Osnabrück durch den verlegenden Verein*) mitzuteilen.

(*In Spielklassen mit namentlicher SR-Ansetzung sind bei einer Vorverlegung außerdem die angesetzten SR und die Schiedsrichtereinsatzleitung zu informieren!*)

Der Ausrichter (*in der Region Osnabrück der verlegenden Verein*) hat sich über den Zugang dieser Mitteilung rechtzeitig zu vergewissern. Die Spielverlegung ist – *in der Region Osnabrück nur bei einer Verlegung auf einen späteren Austragungstag* – gebührenpflichtig.

(2) Bei Spielverlegungen müssen sich die beteiligten Vereine innerhalb von 14 Tagen nach dem Antrag auf Spielverlegung auf einen neuen Spieltermin geeinigt und diesen Termin der Spielleitung genannt haben. (...)

§ 23 Fehlende Zustimmung, Stattgabe

(1) Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Verlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser mindestens 12 Tage vor dem neuen Austragungstag der Spielleitung vorliegt. Der Antrag ist gebührenpflichtig.

(2) gestrichen (*bereits in § 47 Abs. 1 DBB-SO genannt*)

(3) Die Entscheidung über die gebühren- und kostenpflichtigen Anträge ist endgültig. Sie ist den am Spiel beteiligten Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern und der Schiedsrichtereinsatzleitung mitzuteilen.

(*In der Region Osnabrück informiert die Spielleitung die angesetzten SR und ggf. die Schiedsrichtereinsatzleitung selbstverständlich nur dann, wenn sich der Spieltermin ändert ...*)

§ 24 Letzter Spieltag

Ein Spiel soll grundsätzlich nicht um mehr als drei Wochen verlegt werden. Eine Austragung nach dem letzten Spieltag ist nicht möglich.

§ 25 Maßnahmen des NBV

Wird ein Spieler oder Trainer zu Maßnahmen des NBV abgestellt, so besteht bis 12 Tage vor dem Spieltermin ein Anspruch auf Spielverlegung für die Stammmannschaft.

§ 48 DBB-SO

1. Wird ein Spieler oder Trainer zu Maßnahmen des DBB abgestellt, so besteht bis 12 Tage vor dem Spieltermin ein Anspruch auf Spielverlegung für die Stammmannschaft.

In der Region Osnabrück gelten § 25 NBV-SO und § 48 DBB-SO bei Maßnahmen der Region Osnabrück entsprechend: Stammmannschaft ist dann aber ausschließlich diejenige Mannschaft der jüngsten Altersklasse, für die der Spieler in TeamSL als Stammspieler gemeldet ist.